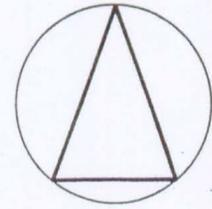
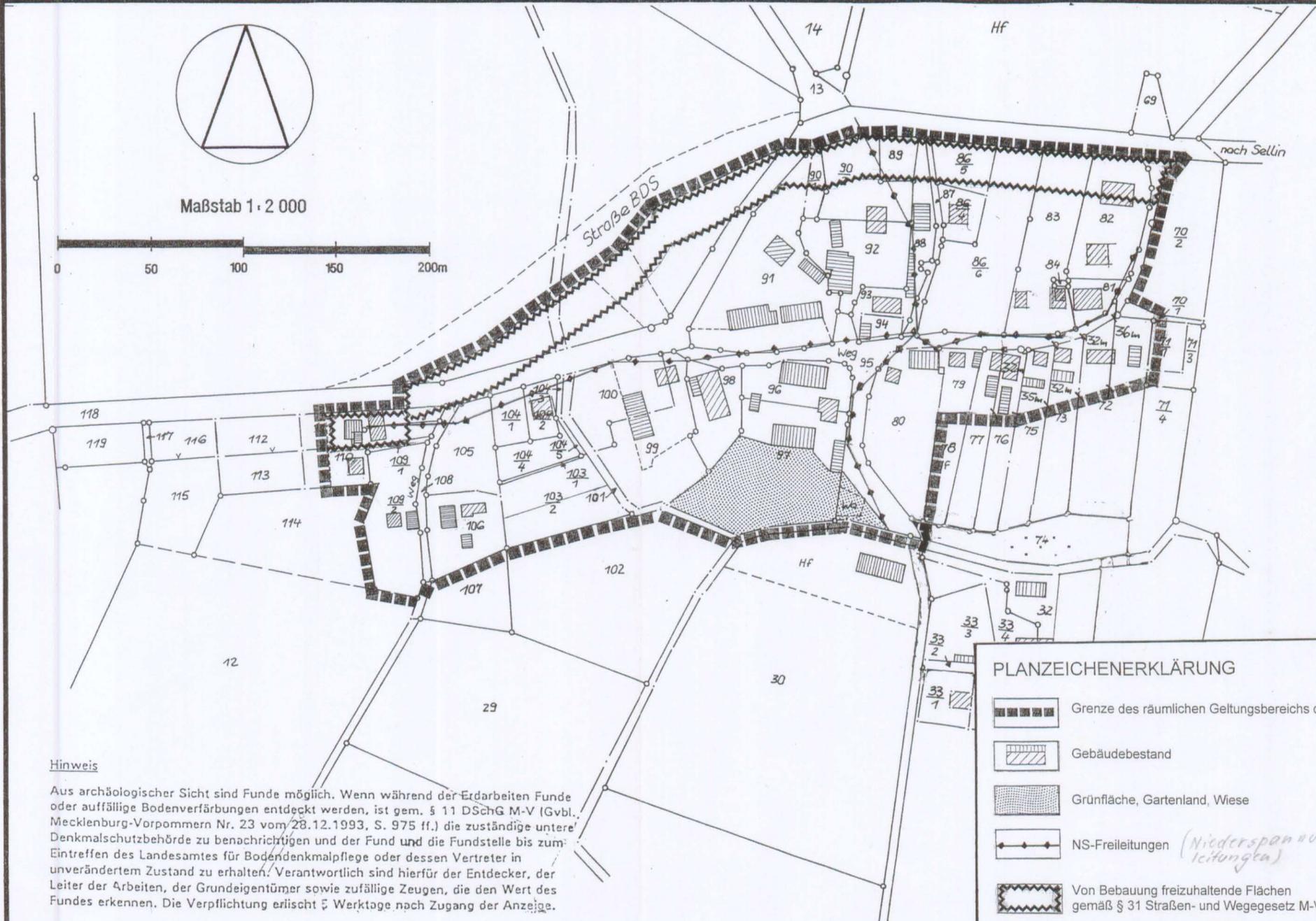


# INNENBEREICHSSATZUNG LONVITZ



Maßstab 1:2 000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
-  Gebäudebestand
-  Grünfläche, Gartenland, Wiese
-  NS-Freileitungen (Niederspannungsleitungen)
-  Von Bebauung freizuhaltende Flächen gemäß § 31 Straßen- und Wegegesetz M-V

**Hinweis**  
 Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## SATZUNG DER STADT PUTBUS

für den Ortsteil Lonvitz über

- die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466 sowie § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom ..... und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Lonvitz erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

- Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 45° zulässig.
- Es ist nur ein Vollgeschoss zulässig.
- Es sind nur Dächer mit Ziegel- oder Betondachsteinen in rotbrauner oder ziegelroter Farbe und Schilfdächer zulässig.
- Fenster und Türen müssen eine einheitliche Sturzhöhe haben, Fenster eine einheitliche Brüstungshöhe. Bei Fenstern von Nebenräumen kann die Brüstungshöhe abweichen. Es sind nur stehende Formate zulässig.

### § 3

#### Inkrafttreten

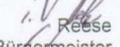
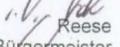
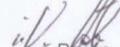
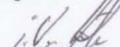
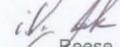
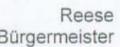
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft

Datum 21.11.2001



Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26. 06. 1995 bis zum 26. 07. 1995 öffentlich ausgelegen.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 06. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 28. 03. 1996 bis 29. 04. 1996 öffentlich ausgelegen. Die berührten Träger sind mit Schreiben vom 26. 03. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07. 11. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 für den Ortsteil Lonvitz wurde am 07. 11. 1996 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Teilgenehmigung der Satzung wurde durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 08. 08. 1997 Az.: 02145-97-30 mit Auflagen erteilt.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Putbus vom 24. 04. 2001 und vom 17. 07. 2001 erfüllt.  
 Putbus, den 21. 11. 2001 (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
 Putbus, (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister
- Die Satzung ist zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ..... rechtsverbindlich geworden.  
 Putbus, (Siegelabdruck)  Reese  
 Bürgermeister